

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2000

Geschäftszahl

99/15/0145

Rechtssatz

Da nach § 254 BAO der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt, steht der Umstand, dass gegen eine Abgabefestsetzung berufen worden ist, der Entstehung der Säumniszuschlagsverpflichtung nicht entgegen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

99/15/0146